

§ 74 BPVS

BPVS - Bergpolizeiverordnung für die Seilfahrt

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

Alle Zwischengeschirrtteile sind spätestens nach fünfzehnjähriger Benützung zu ersetzen.

In Kraft seit 01.10.1975 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at